

Rechtsschutzversicherung: Sind Streitigkeiten aus folgenden Bereichen versicherbar?

Stand: Juli 2011

Versicherung	Versicherungsverträgen ¹⁾	Vermögens/Finanzveranlagungen wie Aktien oder Fonds ³⁾	Baustreitigkeiten bei Errichtung eines Hauses ⁸⁾
Allianz	ja	bis € 11.800	nein
ARAG	ja	nein	bis € 6.000 ⁹⁾
Basler	ja	nein	nein
D.A.S.	ja	nein	nein
Donau	ja	bis € 11.600 ⁴⁾	nein
HDI Versicherung AG	ja	nein	nein
Helvetia	ja	nein	nein
Oberösterreichische	nein	nein	nein
Roland	ja	ja ⁵⁾	nein
Uniq	ja	nein	nein
VAV	ja ²⁾	nein	nein
Wiener Städtische	ja	nein ⁶⁾	nein
Wüstenrot	ja	bis € 10.000 ⁷⁾	nein
Zürich	ja	bis € 20.000	nein

- 1) auch aus Versicherungsverträgen mit dem eigenen Versicherer (ausgenommen: Streit aus Rechtsschutzversicherungsvertrag)
- 2) im Allgemeinen Vertrags-RS mit max. 25% der Versicherungssumme begrenzt (bei VS von € 80.000 daher mit € 20.000). Streitigkeiten mit dem eigenem Versicherer sind derzeit nur im Rahmen Verkehrs-Rechtsschutz mitversicherbar
- 3) Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit der Anlage von Vermögen in Finanzinstrumenten gemäß § 48a Z3 Börsengesetz und der damit zusammenhängen Beratung, Vermittlung und Verwaltung
- 4) bei einer Versicherungssumme von € 116.000. Eingeschränkt auf fehlerhafte Beratung, Vermittlung und Verwaltung in Zusammenhang mit Finanzprodukten von Emittenten mit Sitz in der EU
- 5) soweit Anlagebetrag € 40.000,-- nicht übersteigt, ausgenommen z.B. Spekulation. Bei einem höheren Anlagebetrag besteht anteilig Versicherungsschutz.
- 6) für notwendige Maßnahmen einer gemeinschaftlichen Interessenswahrnehmung werden bis zu maximal € 2.500 die Kosten übernommen
- 7) sofern die Beratung, Vermittlung oder Verwaltung über in Österreich behördlich zugelassene Vermögensberater, WPDLU, Geldinstitute oder Versicherer erfolgt ist
- 8) Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken sowie deren Planung und Finanzierung

- 9) Zusatzbaustein Bauherrenrisiko: Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Werkverträgen über die Errichtung oder baubehördlich genehmigungspflichtige Veränderung von Gebäuden, nur in Verbindung mit Premium-RS abschließbar